

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334) und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO. LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Straßenreinigungssatzung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen nach § 47 Abs. 1 und 2 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 und 5 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (3) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen betreibt die Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Reinigung der Ortsdurchfahrten, mit einem beauftragten Dritten, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, verkehrsberuhigten Bereiche, Gehwege und Fußgängerzonen. Zu den Fahrbahnen gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen, -mulden und -gräben sowie Haltestellen des ÖPNV. Gehwege sind selbstständige Wege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
Verkehrsberuhigte Bereiche (Mischverkehrsflächen) sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.

Als Gehwege gelten ebenfalls Verkehrsflächen, die gemeinsam als Gehweg und Parkfläche genutzt werden und gemeinsame Rad- und Gehwege.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist zum Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege verpflichtet.

Während der Zeit des Winterdienstes wird keine Straßenreinigung durchgeführt. Der Winterdienst wird entsprechend der im Winterdienstplan festgesetzten Rangigkeit der Straßen durchgeführt.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen und Gehwege, soweit sie innerhalb geschlossener Ortslagen liegen, wird in dem in § 4 festgelegten Umfang den Eigentümern, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbrauchern und sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten (Reinigungspflichtige) der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Wurde den Reinigungspflichtigen beider Straßenseiten einer Straße die Reinigung übertragen, so erstreckt sie sich nur bis zur Straßenmitte.

Ist die Straße nicht in Fahrbahn und Gehweg unterteilt, so hat die Reinigung ebenfalls bis zur Straßenmitte zu erfolgen.

- (3) Haltstellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind von den jeweiligen Reinigungspflichtigen zu reinigen. Befinden sich vor den Grundstücken Haltestellen des ÖPNV, hat der Reinigungspflichtige diese bis zum Fahrbahnrand zu reinigen. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb von Buswartehallen.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an dessen Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind nebeneinander verpflichtet (Gesamtschuldner).

- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehreren Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Straßenreinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit eingeteilt und danach zu reinigen. Die Festlegung der Reinigungsklassen und die Einstufung der Straßen orientiert sich an dem zu erwartenden Verschmutzungsgrad und nimmt Rücksicht darauf, ob und in

- wieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar ist.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Kehrrecht, Schmutz, Glas, Laub, sonstigen Verunreinigungen und Pflanzenwuchs durch den Reinigungspflichtigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
Kehrrecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Er darf nicht auf fremde Grundstücke, Straßenrinnen, Gräben, Grünflächen, Einflussöffnungen der Kanalisation u.ä. verbracht werden.
- (3) Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Bestandteil der Reinigungspflicht der Gehwege.
Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Bepflanzung zuzurechnen sind.
- (4) Öffentliche Parkplätze werden durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen gereinigt.
- (5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. durch Baustellen, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dergleichen, durch welche die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit dies nicht durch den Verursacher erfolgt.

Winterdienst

- (6) Die Schneeberäumung und das Abstumpfen der Fahrbahnen wird durch den jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt. Gehwege und Grundstückszufahrten sind durch die Reinigungspflichtigen zu beräumen und abzustumpfen.
- (7) Gehwege (im Sinne des § 2 Abs. 2) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m, vom Schnee freizuhalten. Bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ist in der Gehwegbreite zu beräumen.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material in einer Menge zu verwenden, das eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen, die sich umweltschädlich auswirken können, sind so gering wie möglich zu halten und sind nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Steigungsstrecken oder gefährlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Sind Gehwege nicht vorhanden, z.B. in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen, sind die Seitenstreifen ebenfalls in einer Breite von mindestens 1,50 m durch den Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten und entsprechend Abs. 7 abzustreuen.

- (9) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege durch den Reinigungspflichtigen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Zu- und Aussteigen gewährleistet ist.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Niederschlagswassereinläufe und Schieberkappen sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen oder Fahrbahnen abgelagert werden.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.
- (11) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 7.00 Uhr zu beseitigen, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr.

§ 5 Begriff Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch Zugang, Zufahrt oder Wohnweg möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, auch wenn das Grundstück von der Straße nur über eine private Zufahrt erschlossen ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer als Reinigungspflichtiger nach § 3 vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot nach § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten jeweils die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Straßenreinigungssatzung der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 24.01.2002,
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Wolfen vom 23.03.1998 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wolfen vom 02.02.2001,
- Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Holzweißig vom 24.02.1992,
- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege der Gemeinde Greppin vom 03.03.1997,
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobbau vom 16.01.1997.

Bitterfeld-Wolfen, den 01.06.2012

gez. Wust
Oberbürgermeisterin

SIEGEL

Anlage
Straßenverzeichnis

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
049-2012	Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Straßenreinigung	30.05.2012	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 15.06.2012
168-2013	1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen	11.12.2013	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 03.01.2014
073-2018	2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen	30.05.2018	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 30.06.2018